

Kündigungsrechte und Vertragsfreiheit

Dr. Nora Michtner

...wir geben Ihnen Recht.

Inhalt

- Allgemeines zur Beendigung von Versicherungsverträgen

- Ordentliche Kündigung
 - Verlängerungsklausel
 - Verbraucherkündigung

- Gesetzliche Sonderauflösungstatbestände
 - Kündigung im Schadenfall
 - Obliegenheitsverletzung, Risikoerhöhung

- Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Vertragsbeendigung von Versicherungsverträgen

Überblick

Allgemeines zur Kündigung

- Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung
 - Innerhalb der Frist zugehen
- Grundsätzlich formfrei, außer vertraglich vereinbart
- Verspätete Kündigung in ordnungsgemäße zum nächsten Termin umwandeln
- Kündigungszurückweisungspflicht des Versicherers
 - Sonst wird Kündigung trotz Fehler wirksam
 - Unverzögliche Zurückweisung

Grundlagen der Vertragsbeendigung

- Vertragsbeendigungsmöglichkeiten hängen stark davon ab, ob der Vertrag als **Ziel- oder Dauerschuldverhältnis** ausgestaltet ist
 - Unterscheidung richtet sich danach,
 - ob bei Vertragsabschluss das Vertragsende objektiv bestimmbar ist (Zielschuldverhältnis) oder
 - ob sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen nach der Dauer des Schuldverhältnisses richtet
 - Zielschuldverhältnisse tragen ihr Ende gleichsam in sich und erlöschen mit (ordnungsgemäßer) Erfüllung
 - Bei Dauerschuldverhältnissen muss ein Ende gesetzt werden
- Qualifikation von Versicherungsverträgen als Dauerschuldverhältnis

Grundlagen der Vertragsbeendigung

- **Beendigung von Dauerschuldverhältnissen:**
 - Möglichkeiten der Vertragsbeendigung unterscheiden sich, je nachdem ob ein befristeter oder ein unbefristeter Vertrag vorliegt:
 - Befristete Verträge enden grundsätzlich mit **Zeitablauf**
 - Unbefristete Verträge enden grundsätzlich durch **ordentliche Kündigung**
- **Versicherungsvertrag als befristetes oder unbefristetes Dauerschuldverhältnis?**
 - Für eine Urlaubsreise abgeschlossene Reiseversicherung ist befristet
 - Kapitalbildende Er- und Ablebensversicherung, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres fällig wird, ist befristet (OGH 7 Ob 251/10b)
- **Einvernehmliche Vertragsauflösung** und **außerordentliche Vertragsauflösung** aus wichtigem Grund ist immer möglich

Tatbestände der Vertragsbeendigung

- **Automatische Vertragsauflösung**
 - Zeitablauf
 - Interessenswegfall
 - Konkurs des Versicherers
 - Tod des VN in der Personenversicherung
- **Kündigungsrechte des Versicherers, insb**
 - Ordentliche Kündigung
 - Verschuldete Obliegenheitsverletzung des VN
 - Unverschuldete Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 - Zahlungsverzug des VN mit Folgeprämie
 - Versicherungsfall
 - Sonstige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Tatbestände der Vertragsbeendigung

- **Kündigungsrechte des VN**, insb
 - Ordentliche Kündigung
 - Verbraucherkündigung (§ 8 Abs 3 VersVG)
 - Später abgeschlossener Vertrag bei Doppelversicherung
 - Versicherungsfall
 - Insolvenz des VN
 - Prämienenerhöhung in der KFZ-Haftpflicht
 - Sonstige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Dauerrabatt

- Grundsätzlich zulässig (§ 8 Abs 3 letzter Satz VersVG)
- Laufzeitrabattrückforderungen nur rechtmäßig ist, wenn sie
 - „streng degressiv“ ist (gleichbleibende Werte in den ersten Jahren sind nicht rechtens) und
 - nicht mehr zurückzuzahlen ist, als der Versicherungsnehmer an Rabatt erhalten hat (auch wenn Höhe des erhaltenen Rabatts nicht feststeht – OLG Wien 1 R 15/22s)

Ordentliche Vertragsbeendigung

Ordentliche Kündigung

- Jeder unbefristete Vertrag muss eine einseitige reguläre Beendigungsmöglichkeit vorsehen
 - jeder unbefristete Versicherungsvertrag kann von beiden Teilen nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden (**Kündigungstermin**)
 - Versicherungsperiode ist gemäß § 9 VersVG ein Jahr (gdsI kann davon abgewichen werden)
 - Da § 8 Abs 2 VersVG zu Gunsten des VN zwingend ist, darf mit Blick auf die ordentliche Kündigung keine längere Versicherungsperiode als zwei Jahre vereinbart werden
 - **Kündigungsfrist** darf nicht weniger als ein Monat und nicht mehr als drei Monate betragen (nur zu Gunsten des VN zwingend)
- Einverständlicher Verzicht auf das Kündigungsrecht bis zu einer Dauer von zwei Jahren (VN kann daher maximal drei Jahre an Vertrag gebunden sein)

Verlängerungsklausel

- Befristete Verträge enthalten häufig Verlängerungsklauseln

„Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern ihn der Versicherungsnehmer nicht schriftlich kündigt. (...)“

- Der (eigentlich abgelaufene) Vertrag verlängert sich „automatisch“ um eine bestimmte Zeit, wenn er nicht vor Ablauf gekündigt wird.
- Verlängerungsklausel macht den Vertrag nicht zur unbefristeten Vereinbarung

Verlängerungsklausel

- Ist die Beschränkung des Kündungsverzichts auf zwei Jahre bei unbefristeten Verträgen (§ 8 Abs 2 VersVG) auch auf befristete Verträge mit Verlängerungsklauseln anwendbar?
 - OGH hat in 7 Ob 152/01f klargestellt, dass § 8 Abs 2 letzter Satz VersVG zumindest auf jene befristeten Unternehmensversicherungsverträge mit Verlängerungsklausel nicht anzuwenden ist, bei welchen diese Befristung vom Versicherer mit dem VN im Einzelnen ausverhandelt wurde.
 - Das bedeutet: Wurde die Befristung des Versicherungsvertrags mit Verlängerungsklausel im Einzelnen ausverhandelt, entsteht durch die "automatische" Verlängerung kein unbefristeter Vertrag
 - Für Verbraucherversicherungsverträge stellt sich diese Frage nicht, da Verbrauchern ohnehin ein Kündigungsrecht nach drei Jahren Vertragslaufzeit zukommt.

Fallbeispiel - Verlängerungsklausel

Die **M**-Mietwagen GmbH unterhält beim Versicherer **V** eine KFZ-Haftpflichtversicherung für ihre Fahrzeugflotte.

Eine Befristung des Vertrags auf ein Jahr wurde zwischen **M** und **V** explizit ausverhandelt und im Vertrag vereinbart. Der Vertrag enthält aber eine Verlängerungsklausel, wonach sich die Polizzae automatisch um ein Jahr verlängert, wenn diese nicht von einem Vertragspartner aufgelöst wird.

Im Versicherungsvertrag wird zudem ein beidseitiger Verzicht auf die Ausübung des Kündigungsrechts zur Hauptfälligkeit gemäß § 8 Abs 2 VersVG vereinbart.

Fallbeispiel - Verlängerungsklausel

- Eine Verlängerungsklausel macht den Vertrag nicht zu einer unbefristeten Vereinbarung.
- Wurde die Befristung des Versicherungsvertrags mit Verlängerungsklausel im Einzelnen ausverhandelt, entsteht durch die "automatische" Verlängerung kein unbefristeter Vertrag
- Ob diese Beschränkung des Kündungsverzichts auf zwei Jahre (§ 8 Abs 2 letzter Satz VersVG) auch auf befristete Verträge mit Verlängerungsklauseln anzuwenden ist, wird intensiv diskutiert:
- Der OGH hat in 7 Ob 152/01f klargestellt, dass § 8 Abs 2 letzter Satz VersVG auf befristete Unternehmensversicherungsverträge mit Verlängerungsklauseln nicht anzuwenden ist, wenn die Befristung zwischen Versicherer und VN im Einzelnen ausverhandelt wurde.

Da im Fallbeispiel die Befristung des Versicherungsvertrags (mit Verlängerungsklausel) im Einzelnen ausverhandelt wurde, ist der Vertrag auch bei automatischer Verlängerung kein unbefristeter Vertrag.

*Dieser Rechtsprechung folgend, würde dies bedeuten, dass der im Versicherungsvertrag vereinbarte – zeitlich unbeschränkte – Verzicht wirksam ist und weder **M** noch **V** eine Möglichkeit der Kündigung zur Hauptfälligkeit zukommt.*

Kündigungsrecht für Verbraucher

- § 8 Abs 3 VersVG
- Wurde der Vertrag für eine Dauer von mehr als 3 Jahren eingegangen, hat der Versicherungsnehmer als Verbraucher das Recht, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zu kündigen (Frist: 1 Monat).
 - **Verbraucher** im Sinne des KSchG ist jemand, der entweder kein Unternehmen hat oder für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.
 - Ein **Unternehmen** ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Fallbeispiel - Verbraucherkündigung

*Eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) unterhält bei der **V**-Versicherung eine Gebäudeversicherung. Der Versicherungsmakler der WEG kündigte diesen Versicherungsvertrag gegenüber **V** unter Berufung auf § 8 Abs 3 VersVG, da nach der Judikatur des OGH ist eine WEG als Verbraucherin iSd KSchG zu qualifizieren ist und ihr daher das Verbraucherkündigungsrecht zukommt. Der Versicherungsmakler vermittelte in Folge einen neuen Versicherungsvertrag.*

***V** anerkennt die eingereichte Kündigung ihrer mit der WEG geschlossenen Versicherungsvertrags nicht, weil – ihrer Ansicht nach – der WEG keine Verbrauchereigenschaft zukäme und daher die ausgesprochene Kündigung nach § 8 Abs 3 VersVG nicht wirksam geworden wäre: Die Verbrauchereigenschaft sei zu verneinen, da das versicherte Objekt mehrheitlich im Eigentum von Unternehmern stehe und die WEG folglich als Unternehmerin anzusehen sei.*

Erfolgte die Kündigung zu Recht?

Fallbeispiel - Verbraucherkündigung

- OGH qualifiziert die WEG als Verbraucherin (so etwa in 7 Ob 155/03z):
- Für die Einordnung als Unternehmer iSd § 1 Abs 2 KSchG kommt v.a. den Tatbestandsmerkmalen der Organisation und der wirtschaftlichen Tätigkeit Bedeutung zu.
- Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn wirtschaftlich werthafte Leistungen erbracht werden, die auf dem Markt angeboten werden. Wer auf dem Markt nur als Nachfrager – wie etwa die WEG als Nachfragerin von Hausbesorger- oder Hausbetreuungsdienstleistungen, von Baudienstleistungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung und von Versicherungsdienstleistungen von Gütern auftritt – erbringt jedoch keine wirtschaftlich werthafte Leistung und ist deshalb Verbraucher.
- Daraus folgt, dass für die rechtliche Einordnung der WEG nicht auf die einzelnen Wohnungseigentümer, sondern auf jene der WEG als solche, abzustellen ist.
- Dass sich die WEG mehrheitlich aus Unternehmern zusammensetzt, ist für die Beurteilung der Verbrauchereigenschaft daher irrelevant.

Folgt man dieser Judikaturlinie, war die vom Makler veranlasste Kündigung des Gebäudeversicherungsvertrags daher zulässig.

Außerordentliche Vertragsbeendigung

Gesetzliche Sonderauflösungstatbestände des VersVG

...wir geben Ihnen Recht.

Gesetzliche Sonderauflösungstatbestände

- Neben der automatischen Vertragsbeendigung und der ordentlichen Kündigung sieht das VersVG zahlreiche **Sonderauflösungstatbestände** vor:
 - Begründen Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den VN oder Versicherer
 - Führen zur fristlosen Beendigungsmöglichkeit oder sind an besonders geregelte Fristen gebunden
- Das Gesetz bildet die wichtigsten Fälle ab.
- Daneben gibt es aber immer auch die Möglichkeit der (fristlosen) **außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund**

Kündigung im Versicherungsfall – „Schadenfallkündigung“

- Gesetz regelt Möglichkeit der Kündigung im Versicherungsfall für die Hagel-, Feuer- und Haftpflichtversicherung
- Für die Krankenversicherung sieht das VersVG ein Verbot der Kündigung im Versicherungsfall vor (gesetzlich festgelegter Kündigungsschutz)
- In der Haftpflichtversicherung räumt **§ 158 VersVG** dem Versicherer und VN ein Kündigungsrecht ein:
 - Kündigung binnen Monatsfrist ab Anerkennung oder Verweigerung der Leistungspflicht des Versicherers nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- Analog in allen Sparten der Sachversicherung (7 Ob 272/04g)
- Keine analoge Anwendung in anderen Versicherungssparten: Rechtsschutz (7 Ob 215/11k), Transportversicherung (7 Ob 234/13g)
- Vertragliche Ausgestaltung: Parität der Kündigungsrechte im Schadenfall

Kündigung wegen Obliegenheitsverletzung

- Rechtsfolgen des § 6 VersVG hängen grundsätzlich davon ab, ob es sich um vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheiten handelt
- Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - Versicherer muss innerhalb Monatsfrist kündigen, ansonsten kann er sich nicht auf die vereinbarte Leistungsfreiheit berufen
 - Gilt nicht, wenn erst nach Eintritt des Versicherungsfalles von Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt hat
- Keine Kündigungspflicht bei vorbeugenden Obliegenheiten und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles, aber auch kein Kündigungsrecht

Kündigung wegen Risikoerhöhung

- Geregelt in §§ 23 ff VersVG
- Bei einer **subjektiven, vom VN verschuldeten** Gefahrerhöhung kann sich der Versicherer – wenn die Gefahrerhöhung eine Auswirkung auf den Eintritt und Umfang des Versicherungsfall hatte – auf Leistungsfreiheit berufen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen
 - Kündigung binnen einem Monat ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung
- Bei **objektiver (gewillkürter)** Gefahrerhöhung kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Gefahrerhöhung kündigen

Insolvenz

- **Bei Versicherer:** Versicherungsvertrag endet mit Ablauf des Monats, in dem Insolvenzverfahren eröffnet (§ 13 VersVG)
 - Lebensvers und Zukunftsvorsorge: sofortiges Erlöschen (§ 314 VAG)
 - In Kfz-Haftpflicht: Geschädigtenschutz, Fachverband Versicherungsunternehmen
- **Insolvenz des VN** auf Versicherungsvertrag keinen Einfluss
 - Kündigungsrecht vertraglich vereinbar mit Frist von 1 Monat laut § 14 VersVG
 - ABER: durch § 25a IO ist § 14 VersVG derogiert
 - Insolvenzverwalter kann erklären, dass er in Vertrag nicht eintritt

Sonstige gesetzliche Sonderauflösungstatbestände im Versicherungsrecht

KHVG

- **Ablaufkündigung des § 14 Abs 1 KHVG**
 - Laufzeit einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich ein Jahr
 - Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf
- **Kündigungsrecht bei Prämienenerhöhung durch den Versicherer - § 14a KHVG**
 - VN kann binnen eines Monats ab Ausübung seines Rechts zur einseitigen Erhöhung der vereinbarten Prämie kündigen

Außerordentliche Vertragsbeendigung

Kündigung aus wichtigem Grund

... wir geben Ihnen Recht.

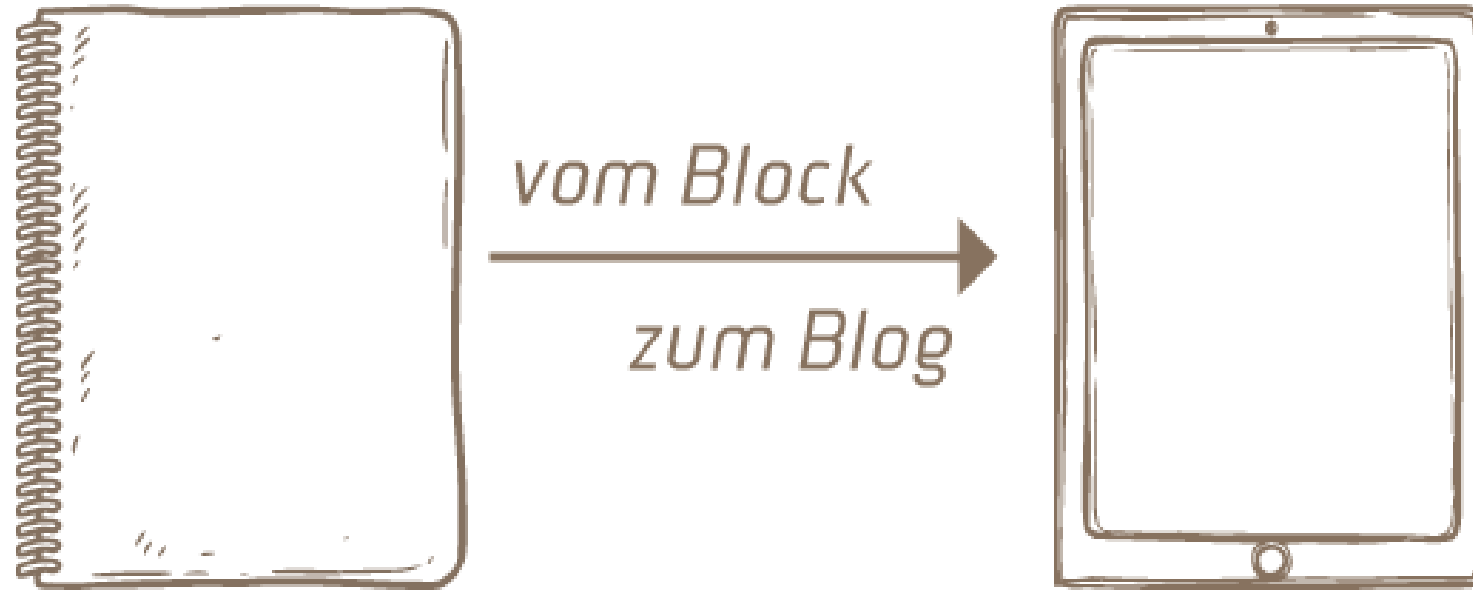
Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- Dauerschuldverhältnis kann auch (fristlos) aus **wichtigem Grund** gekündigt werden
- Wichtiger Grund, wenn den Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar und das Vertrauen nachhaltig erschüttert ist
 - (Versuchter) Versicherungsbetrug durch den VN (ao Kündigung des Versicherers)
 - Versicherer weigert sich, die Prämie entsprechend einer vereinbarten „Bestklausel“ herabzusetzen (ao Kündigung des VN)
 - Versicherungsfall wird grob fehlerhaft oder anhaltend zögerlich bearbeitet (ao Kündigung des VN, 7 Ob 179/03d)
- Wichtige Gründe, die zur Kündigung berechtigen, können auch im Vertrag geregelt werden
- Die Voraussetzungen sind streng; eine umfassende Interessenabwägung ist vorzunehmen („äußerstes Notventil“)

Vortragsankündigung WK Wien

„Der Lebenszyklus des Versicherungsvertrages aus rechtlicher Sicht – vom Vertragsabschluss bis zur Kündigung“

14. Mai 2024, 9 Uhr



www.sfr.at/blog-versicherungsrecht
www.blog-versicherungsrecht.at

versdb

**Online-Kommentar
VersVG**

Herausgeberin: Nora Michtner

An alle DAMEN: treten Sie gerne kostenlos dem
Netzwerk

Women in Insurance Austria

in der **LinkedIn-Gruppe** bei:



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

RA Dr. Nora Michtner

michtner@sfr.at

www.blog-versicherungsrecht.at

Prinz-Eugen-Straße 30, A-1040 Wien

T +43/1/22 88 500 - M +43 / 664 / 889 39 618 - www.sfr.at

...wir geben Ihnen Recht.